



Zuschuss für Windelsäcke

Stand: August 2019

Der Landkreis Bayreuth zahlt einen Zuschuss für Windelsäcke für alle Wickelkinder bis zum 2. Geburtstag und pflegebedürftige inkontinente Personen, die zu Hause gepflegt werden. Für diese Personengruppen wird bei Erfüllung von bestimmten Kriterien und unter Vorlage entsprechender Nachweise ein Windelsack pro Monat bezuschusst.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?



Grundvoraussetzung ist, dass der Hauptwohnsitz (der erziehungsberechtigten Person und des Kindes bzw. der pflegebedürftigen inkontinente Person) im Landkreis Bayreuth ist und ein Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth besteht. Zudem sind folgende Nachweise dem Antrag beizufügen: bei Wickelkindern eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bzw. bei inkontinenten pflegebedürftigen Personen ein aktuelles ärztliches Attest, welches explizit die Inkontinenz des Pflegebedürftigen bestätigt und bei zeitlich begrenzter Ausstellung nach Ablauf erneuert werden muss.

Wie erhalte ich den Zuschuss für Windelsäcke?

Um den Zuschuss zu erhalten, ist es notwendig, dass Sie ein entsprechendes Formular (erhältlich im Landratsamt Bayreuth, den Gemeinden sowie im Internet unter www.landkreis-bayreuth.de/abfall) ausfüllen und die notwendigen Unterlagen (Kopie der Geburtsurkunde bzw. aktuelles ärztliches Attest über die Inkontinenz des Pflegebedürftigen) beifügen und an das Landratsamt Bayreuth senden. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung Ihrer Kostenbeteiligung (1 Euro/Sack). Nach Eingang des Geldes werden Ihnen Gutscheine für Windelsäcke per Post zugesandt und Sie können sich die Säcke in Ihrer Gemeindeverwaltung gegen Vorlage der Gutscheine abholen.

Wie viele Säcke kann ich maximal erhalten?

Unter Beachtung der o.g. Förderkriterien bezuschusst der Landkreis bei Wickelkindern einen Sack pro Monat (ab Antragstellung) bis das Kind 24 Monate alt ist, also insgesamt max. 24 Säcke.

Für pflegebedürftige inkontinente Personen erhalten Sie max. 12 Säcke pro Jahr (ab Antragstellung einen Sack pro Monat), in diesem Fall ist nach Ablauf des Förderzeitraumes eine Neubeantragung des Zuschusses notwendig.

